

Fortbildungsordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) vom 01.06.2018

Die 6. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer 3. Sitzung am 01.06.2018 auf Grund § 18 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/2016, [Nr. 4] S. 1-24) folgende Fortbildungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- Präambel
- § 1 Allgemeines
- § 2 Fortbildung
- § 3 Umfang der Fortbildung
- § 4 Nachweis der Fortbildung
- § 5 Überprüfung der Fortbildung
- § 6 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
- § 7 Fortbildungsversäumnisse
- § 8 Gebühr
- § 9 Schlussbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Ingenieure nehmen mit hohem Verantwortungsbewusstsein komplexe Berufsaufgaben wahr, die nicht selten mit einem hohen Risikopotenzial verbunden sind. Ingenieurleistungen sind von unmittelbarer Relevanz für Umwelt, Leben, Gesundheit oder Sachgüter des Menschen. Hohe fachliche Kompetenz der Ingenieure, die die Grundlage für das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit in die Ingenieurleistung bildet, ist deshalb unerlässlich. Um mit der dynamischen Entwicklung in einer globalisierten Welt auch künftig Schritt halten zu können, ist eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung unverzichtbar.

Fort- und Weiterbildung muss für Mitglieder und Anwärter der Ingenieurkammer Verpflichtung, Chance und Herausforderung zugleich sein. Für die verantwortungsvolle Berufsausübung sind eine qualifizierte Hochschulausbildung und lebenslanges Lernen die Grundlage für die Sicherung der Qualität von Ingenieurdienstleistungen und damit auch für den Schutz des Verbrauchers. Nicht zuletzt verbessern ein hoher Wissenstand und eine breite Berufserfahrung für jeden Ingenieur dessen berufliche Position auf dem nationalen und internationalen Arbeitsmarkt.

Im Land Brandenburg ist die Fortbildungsverpflichtung der Ingenieure gesetzlich in § 25 Abs. 2 Nr. 1 BbgIngG verankert. In Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung obliegt es der Brandenburgischen Ingenieurkammer als besondere Aufgabe, die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie entsprechende Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 8 BbgIngG). Dabei besteht ein erhöhtes Maß an Verantwortung für die Fortbildung der in fachlichen Listen und Verzeichnissen bei der BBIK eingetragenen Beratenden Ingenieure, Bauvorlageberechtigten, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, Prüfsachverständigen bzw. bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen sowie Nachweisberechtigten und qualifizierten Planern.

Zur Ausgestaltung dieser Aufgabe dient die nachfolgende Ordnung, in der unter der Bezeichnung Fortbildung alle Maßnahmen sowohl der Fort- als auch der Weiterbildung erfasst werden.

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer (nachfolgend: Mitglieder) sind gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 BbgIngG sowie durch die Berufsordnung der BBIK verpflichtet, sich regelmäßig fachlich fortzubilden. Sie haben darauf Einfluss zu nehmen, dass sich ihre Mitarbeiter in gleichem Maße fortbilden.

(2) Der Verpflichtung zur Fortbildung unterliegen alle Mitglieder sowie in gleichem Maße alle Personen, die in einer von der Brandenburgischen Ingenieurkammer geführten fachliche Liste oder einem fachlichen Verzeichnis (nachfolgend: Listengeführte) eingetragen sind, unabhängig von der Kammermitgliedschaft.

(3) Mitglieder und Listengeführte der Brandenburgischen Ingenieurkammer wie

- (a) Beratende Ingenieure (§ 4 Abs. 2 BbgIngG)
- (b) Bauvorlageberechtigte (§ 65 BbgBO)
- (c) öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
- (d) Prüfsachverständige bzw. bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige
- (e) Nachweisberechtigte / Qualifizierte Planer (§ 66 BbgBO)
- (f) Fachingenieure

sind aufgrund ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als besondere Berufsausübende zur vertieften Fortbildung verpflichtet.

(4) Anwärter, die gemäß § 4 Absatz 1 und § 11 Absatz 2 BbgIngG eine Eintragung in die Ingenieurliste bei der Ingenieurkammer anstreben, haben Fortbildungsmaßnahmen, die für die spätere Berufsausübung erforderlich sind, im Rahmen der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben nachzuweisen.

Für die Fortbildung der Anwärter gelten die §§ 2 bis 6, § 7 Absatz 2 und § 8 entsprechend.

(5) Von der Fortbildungsverpflichtung sind die Kammermitglieder ausgenommen, die nicht mehr als Ingenieur beruflich tätig und in keiner von der BBIK auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu führenden Fachlisten oder Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 2 - Fortbildung

(1) Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, neuer ingenieurtechnischer Verfahren und der allgemein anerkannten Regeln der Technik das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Ingenieurkompetenz notwendige Wissen vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse umfassen. Zur Fortbildung gehören auch die Verbesserung kommunikativer, sozialer und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen sowie die Aneignung von Grundkenntnissen in einschlägigen Rechtsthemen; sie schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements ein.

(2) Schwerpunkte der laufenden Fortbildung für Mitglieder und Listengeführte gemäß § 1 Abs. 3 sind die neuen Entwicklungen in ihrem Fachbereich, insbesondere in den für sie maßgeblichen rechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik.

(3) Die Fortbildung im Sinne dieser Ordnung erfolgt durch

1. die hörende oder vortragende Teilnahme an den nach dieser Ordnung anerkannten Fortbildungsmaßnahmen (ingenieurtechnische Fortbildung), insbesondere in Form von
 - Seminaren, auch in Form von E-Learning und Webinaren
 - Lehrgängen
 - Tagungen

- Workshops
 - In-House-Schulungen
 - qualifizierten Fachvorträgen im Rahmen von Ausschusssitzungen oder Fachsektionsveranstaltungen der BBIK
2. die Teilnahme an allgemein berufsbezogenen Fortbildungen
 3. Fachexkursionen und Baustellenbesuche

(4) Jedes Kammermitglied ist frei in der Wahl seiner Fortbildung, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt.

(5) Nachweise gegenüber anderen berufsständischen Vereinigungen oder gegenüber Anerkennungs- und Bestellungsbehörden sind durch diese Richtlinie nicht geregelt.

§ 3 - Umfang der Fortbildung

(1) Ein Fortbildungszeitraum umfasst zwei Kalenderjahre und beginnt jeweils am 01. Januar eines zahlenmäßig geraden Jahres.

(2) Der Umfang der nachzuweisenden Fortbildung für ein Mitglied beträgt innerhalb von zwei Kalenderjahren mindestens 16 Punkte, davon maximal die Hälfte durch Fachexkursionen und Baustellenbesuche gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3.

(3) Mitglieder und Listengeführte der Brandenburgischen Ingenieurkammer gemäß § 1 Abs. 3 haben für jede ihrer unter den Buchstaben (a) bis (f) genannten Qualifikationen innerhalb von zwei Kalenderjahren mindestens 8 Fortbildungspunkte zu erwerben. Diese Fortbildung ist zusätzlich zum Mindestumfang nach Abs. 2 zu erbringen, wobei die im Fortbildungszeitraum zu erbringende Gesamtpunktzahl auf 48 Punkte begrenzt ist.

(4) Durch die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 können die aus folgender Tabelle ersichtlichen Fortbildungspunkte in Abhängigkeit von der Dauer der Veranstaltung erworben werden. Dabei entspricht 1 Fortbildungspunkt einer Zeiteinheit von 45 Minuten.

Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte:

- 1 Fortbildungsstunde á 45 min	1
- 2 Fortbildungsstunden á 45 min.	2
- halbtägig	4
- eintägig	8

Für Baustellenbesuche und Fachexkursionen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 entspricht 1 Fortbildungspunkt einer Zeiteinheit von 90 Minuten. Mit der Teilnahme an mehrtägigen Fachexkursionen können jedoch insgesamt nicht mehr als 8 Fortbildungspunkte erworben werden.

(5) Für Mitglieder und Listengeführte, die im laufenden Kalenderjahr eine fachliche Anerkennung erhalten haben (vgl. § 1 Abs. 3), besteht die fachspezifische Fortbildungspflicht ab dem folgenden Kalenderjahr.

(6) Erworbene Fortbildungspunkte gelten nur in dem jeweiligen Fortbildungszeitraum von zwei Kalenderjahren. Sie sind nicht auf den folgenden neuen Fortbildungszeitraum übertragbar. In begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

§ 4 - Nachweis der Fortbildung

(1) Der Nachweis der Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme erfolgt durch eine namentliche Bescheinigung des Fortbildungsträgers.

Die Teilnahme an einem anerkannten Fachvortrag im Rahmen einer Ausschusssitzung oder einer Fachsektionsveranstaltung der BBIK ist durch den Vorsitzenden des Ausschusses bzw. des Fachsektionsbeirates zu bestätigen.

(2) Als Fortbildungsnachweis gilt auf Antrag bei der BBIK auch die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten oder Fachaufsätzen.

(3) Als nachweisfähige Fortbildung gilt nicht das regelmäßige Lesen von Fachliteratur, da dies von jedem Ingenieur erwartet wird. Selbststudien, Internetrecherchen oder Literaturstudium werden nicht als Fortbildung im Sinne dieser Ordnung anerkannt

(4) Der Nachweis der Fortbildung erfolgt durch eigenverantwortliche Eintragung in das von der BBIK zur Verfügung gestellte Onlineportal. Die Mitglieder sind für die Richtigkeit der Eintragungen selbst verantwortlich ist.

Die Eintragungen für ein Kalenderjahr sind bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres vorzunehmen.

(5) Eintragungen dürfen nur für Fortbildungsmaßnahmen erfolgen, für die eine namentliche Teilnahmebestätigung des jeweiligen Bildungsträgers vorgelegt werden kann, aus der die Fachspezifik, Ort und Datum sowie die Zeitdauer ersichtlich sind.

(6) Hat ein Kammermitglied seine Fortbildung nach den §§ 2 und 3 erfüllt und diese nachgewiesen, stellt die BBIK am Ende des Fortbildungszeitraumes im internen Bereich der Kammer-Homepage ein Zertifikat zum Download bereit.

§ 5 - Überprüfung der Fortbildung

(1) Die BBIK behält sich das Recht vor, nach dem Stichprobenprinzip Kontrollen bezüglich der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung und der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wie auch der Korrektheit der Eintragungen im Onlineportal durchzuführen. Kammermitglieder sind verpflichtet, die Nachweise auf Verlangen vorzulegen

(2) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird nach Abschluss eines jeden zweijährigen Fortbildungszeitraums überprüft.

§ 6 - Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die zur Fortbildung Verpflichteten haben sich selbst zu vergewissern, dass die von ihnen besuchten Veranstaltungen von der BBIK als Fortbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Ordnung anerkannt sind.

(2) Die BBIK behält sich das Recht vor, die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der Forderungen, die sich aus dieser Ordnung ergeben, zu prüfen. Die Fortbildungsmaßnahme muss für die BBIK prüfbar sein.

(3) Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn die Fortbildungsthemen ingenieurspezifische Vorkenntnisse voraussetzen oder einen Bezug zur Berufstätigkeit der Ingenieure haben. Es können nur Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, für die eine namentliche Teilnahmebescheinigung vorgelegt werden kann. Aus der Teilnahmebescheinigung müssen Thema, Datum, Ort und Anzahl der Zeiteinheiten hervorgehen.

(4) Die Fortbildungsmaßnahmen von Ingenieurkammern oder Architektenkammern der Bundesrepublik Deutschland oder deren Fortbildungseinrichtungen gelten als anerkannt, wenn sie auf Grundlage von mit dieser Ordnung vergleichbaren Kriterien durchgeführt werden oder von diesen eine Anerkennung vorliegt.

(5) Die Eignung und Qualität von Fortbildungsangeboten nachstehender Veranstalter wird unterstellt:

1. Universitäten und Fach- und Hochschulen
2. Verbände des Berufsstandes, Fortbildungsakademien
3. Behördeninterne Fortbildung
4. Angebote anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts
5. Anbieter, die im Auftrag der BBIK tätig sind
6. Kooperationspartner der BBIK.

(6) Ergänzend zu den eigenen Fortbildungsangeboten veröffentlicht die BBIK auf ihrer Internetseite anerkannte Fortbildungsveranstaltungen externer Anbieter.

§ 7 - Fortbildungsversäumnisse

(1) Die Unterlassung der Fortbildung stellt einen Verstoß gegen die Berufspflichten des Ingenieurs dar und wird nach den Regelungen des BbgIngG und der weitergehenden Kammerregularien geahndet.

(2) Hat ein Fortbildungsverpflichteter am Ende des Fortbildungszeitraumes die erforderliche Anzahl von Fortbildungspunkten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann dieses Versäumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer Nachfrist von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtungserfüllung spätestens hätte nachgewiesen sein müssen, nachgeholt werden. Sofern die Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, richtet sich das weitere Vorgehen der BBIK nach den hierfür vorgesehenen Regelungen im BbgIngG.

(3) Die Kammer behält sich vor, den von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung die öffentliche Bestellung zu entziehen bzw. eine Verlängerung zu versagen. Prüfsachverständigen kann die Anerkennung entzogen werden, wenn die Fortbildungsverpflichtungen nicht wahrgenommen werden.

(4) Die Kammer behält sich vor, die zuständigen Bauaufsichtsbehörden über unzureichende Fortbildungsmaßnahmen von Bauvorlageberechtigten und Nachweisberechtigten / Qualifizierten Planern zu informieren und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Fortbildungsverpflichtung das Bauvorlagerecht einzuziehen bzw. diese von der Liste der Nachweisberechtigten zu streichen.

§ 8 - Gebühr

Das Zertifikat über die Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 4 Abs. 6 wird den Kammermitgliedern kostenlos zum Download zur Verfügung gestellt. Für das Ausstellen weitergehender Bescheinigungen kann die Brandenburgische Ingenieurkammer Gebühren erheben. Näheres regelt die BBIK-Gebührenordnung.

§ 9 - Schlussbestimmungen

(1) Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer.

(2) Diese Fortbildungsordnung wird auf der Internetseite der Brandenburgischen Ingenieurkammer (www.bbik.de) veröffentlicht. Im „Kammer-Report“, der der Zeitschrift „Deutsches Ingenieur-Blatt“ beiliegt, wird auf die veröffentlichte Bekanntmachung in Kurzform hingewiesen.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Fortbildungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.



Matthias Krebs
- Präsident -



Dr. Martin Wulff-Woesten
- Geschäftsführer -

Genehmigungsvermerk:

Der Beschluss der 3. Sitzung der 6. Vertreterversammlung am 01.06.2018 über die Fortbildungsordnung wird hiermit von mir genehmigt (§ 18 Abs. 2 BbgingG).

Potsdam, den 03/07 2018

Ministerium
für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg



Im Auftrag

Frank Segebade

Ausfertigung:

Für die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der 3. Sitzung der 6. Vertreterversammlung vom 01.06.2018:

Potsdam, den 9.7. 2018

Matthias Krebs
- Präsident -

Dr. Martin Wulff-Woesten
- Geschäftsführer -